

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 13. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

Situation am Stuttgarter Platz

und **Antwort** vom 07. Jan. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Grüne)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 418
vom 13. Dezember 2021
über Situation am Stuttgarter Platz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Da der Senat nicht alle Fragen aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, wurde der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf um Zuarbeit zur Frage vier gebeten.

Die Gegend südlich der Gleise am Stuttgarter Platz wird von zunehmender Verwahrlosung bedroht. Insbesondere die Gervinusstrasse zwischen Wilmersdorferstraße und Lewishamstraße entwickelt sich zu einer Straße, in der man sich nicht gerne aufhält.

1. Welche Strategie verfolgt das Land Berlin, um das „Wildpinkeln“ in dieser Straße zu vermeiden?
2. Welche Strategie verfolgt das Land Berlin, um die sich dort aufhaltenden Obdachlosen zu betreuen?

Zu 1. und 2.:

Das sogenannte "Wildpinkeln" ist ein Verstoß gegen § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Verstöße, die sich auf Handlungen beziehen, die geeignet sind, die Allgemeinheit durch "grob ungehörige Handlungen" zu belästigen oder zu gefährden (z.B. Urinieren in der Öffentlichkeit), können mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD), sodass sie im Einzelfall entscheiden, ob und wie sie einen Verstoß ahnden. Die vorliegende Frage bezieht sich jedoch vor allem auf die bekannte Problematik am Stuttgarter Platz und den angrenzenden Straßen als Aufenthaltsort für von Obdachlosigkeit betroffene Menschen und den damit verbundenen Begleiterscheinungen, wobei auch das „Wildpinkeln“ nur ein Symptom und das Aussprechen von Verwarn- bzw. Bußgeldern gegenüber obdach- und mittellosen Menschen häufig wenig zielführend ist.

Zur Strategie des Landes Berlin im Umgang mit obdachlosen Menschen kann Folgendes berichtet werden: Die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit verantwortlich, soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht. Die ordnungsrechtliche Aufgabe der Unterbringung in Notunterkünften dient dem Schutz vor Selbstgefährdung des Lebens bzw. der Gesundheit der wohnungslosen Personen.

Das Land Berlin verfügt seit vielen Jahren über ein leistungsstarkes und differenziertes Hilfesystem, das in Kooperation mit Hilfe der Freien Wohlfahrtspflege umgesetzt wird. Der Senat hat deshalb in den letzten Jahren mit unterschiedlichen Projekten aktiv Maßnahmen durchgeführt, die sowohl einem Wohnraumverlust präventiv entgegenwirken, als auch obdach- und wohnungslose Menschen niedrigschwellig unterstützen. Zu den letzteren zählen insbesondere die niedrigschwelligen Hilfsangebote, die im Integrierten Sozialprogramm/ISP gefördert werden. Dabei handelt es sich um Beratungsstellen, Notübernachtungen, die aufsuchende Sozialarbeit, ambulante medizinische Versorgung, Bahnhofsdienste sowie ein Hygieneangebot. Die Bezirke ergänzen die Notübernachtung im Rahmen der „Kältehilfe“ mit bis zu 1000 Plätzen/Nacht. Der Haushaltsgesetzgeber hat in den letzten drei Doppelhaushalten 2016/2017, 2018/2019, 2020/2021 dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt, und die Angebotsbereiche massiv verstärkt. Das trifft in besonderem Maße auf die aufsuchende Sozialarbeit zu.

Gleichwohl ist festzustellen, dass den Betroffenen mit diesen Projekten lediglich Angebote unterbreitet werden können, die auf freiwilliger Annahme basieren. Die Beratung fokussiert sich auf die Bereitstellung von Informationen über das Hilfesystem sowie die Möglichkeit zur Vermittlung in die Regelversorgung. Die sozialen Konzepte beinhalten zudem auch Angebote zur Körper- und

Kleidungshygiene. Allerdings verfügt die soziale Arbeit über keine methodischen oder gesetzlichen Möglichkeiten, „wildpinkeln“ verbindlich zu unterbinden oder im Nachgang zu sanktionieren.

3. Gibt es eine verstärkte Begehung durch Mitarbeiter der BSR, um ein Vermüllen dieses Straßenabschnittes zu vermeiden, oder ist diese angedacht?

Zu 3.:

Der Stuttgarter Platz sowie der genannte Straßenabschnitt werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) nach den Regelungen des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) in Verbindung mit der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in die Reinigungsklassen, nach der die Reinigungshäufigkeit festgelegt ist, gesäubert. Die Verkehrsfläche des Stuttgarter Platzes vor dem Bahnhof Charlottenburg ist bereits jetzt der höchsten Reinigungsklasse 1a zugeordnet, was eine in der Regel zehnmal wöchentliche Reinigung, gegebenenfalls auch bis 22 Uhr, beinhaltet.

Die Hauptfahrbahn des Stuttgarter Platzes ist der Reinigungsklasse 1b zugeordnet und wird daher in der Regel siebenmal wöchentlich gereinigt. Die Gervinusstraße zwischen der Holtzendorffstraße und der Lewishamstraße ist der Reinigungsklasse 2a zugeordnet und wird in der Regel sechsmal wöchentlich gereinigt. Der Abschnitt zwischen der Lewishamstraße und der Wilmersdorfer Straße ist der Reinigungsklasse 2b zugeordnet und wird in der Regel fünfmal wöchentlich gereinigt.

4. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Beschlusses der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf vom 19.04.2018 (Drs. 0515/5) ein Konzept für einen Drogenkonsumraum am Stuttgarter Platz zu entwickeln?

Zu 4.:

Vorrangiges Ziel des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf ist die Etablierung eines Drogenkonsumraumes, um die hygienischen Rahmenbedingungen der Drogensüchtigen zu verbessern und gleichzeitig die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch weggeworfene Spritzen und andere Begleitumstände so gering wie möglich zu halten. Jedoch sind bisher alle Anmietungsversuche geeigneter Räumlichkeiten im Umfeld des Stuttgarter Platzes trotz intensiver Bemühungen des Bezirksamtes immer wieder an den Vorbehalten der potentiellen Vermietenden gescheitert. Zudem wurden Alternativstandorte geprüft, jedoch wegen fehlender Eignung verworfen bzw. auch dort seitens der Vermietenden abgelehnt. Eine vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf in der zweiten Jahreshälfte 2020 angestrebte Übergangslösung mit einem fahrbaren Truck konnte wegen der senatsseitigen

Priorisierung der begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel zugunsten des Leopoldplatzes nicht realisiert werden.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf verfolgt nun die Etablierung eines festen Drogenkonsumraumes innerhalb des geplanten Fahrradparkhauses am Stuttgarter Platz. Das Bebauungsplanverfahren (B-Planverfahren) wurde von der Abteilung Stadtentwicklung bereits eingeleitet; auf einer Videokonferenz am 06.05.2021 wurden bezirksamtsintern die Zuständigkeiten und die nächsten Schritte zur Planung und Errichtung des Fahrradparkhauses mit integriertem Drogenkonsumraum festgelegt. Ziel ist hierbei die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für einen festen Drogenkonsumraum innerhalb des Fahrradparkhauses in Zusammenarbeit mit dem Träger Fixpunkt e.V. in drei bis vier Jahren.

Bis dahin unterbreitet der Träger Fixpunkt e.V. am Stuttgarter Platz mit dem Kontakt- und Beratungsmobil ein mobiles Angebot für drogenkonsumierende Menschen. Die Förderung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

5. Welche Strategie verfolgt das Land Berlin, um die Aufenthaltsqualität in diesem Straßenabschnitt zu erhöhen?

Zu 5.:

Soweit die Aufenthaltsqualität im Zusammenhang mit der Sauberkeit der Straßen steht, soll diese durch die Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung durch die BSR gewährleistet werden. Die Straßeneingruppierungskommission, in der jeweils Mitarbeitende des Bezirksamts Lichtenberg (Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben), der BSR, der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und des jeweils zuständigen Bezirksamtes (Straßen- und Grünflächenamt) vertreten sind, ist für die Prüfung der richtigen Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse und Reinigungsklassen zuständig. Zudem gibt es eine Qualitätskommission, in der ebenfalls Mitarbeitende der zuvor genannten Institutionen vertreten sind, die in jedem Bezirk zweimal im Jahr in ausgewählten Straßen die Sauberkeit kontrolliert und bewertet.

Berlin, den 07. Januar 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport